



Beschluss

der Regionalkommission NRW am 05. November 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br. Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7.
Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Weitergeltung des Abschnittes F der Anlage 7 AVR in der am 31.07.2021 geltenden Fassung

Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt F in der am 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR gilt nach § 5 Satz 3 Abschnittes I des Teils II (Besonderer Teil) der Anlage 7 AVR in der am 01.08.2021 geltenden Fassung fort und wird als Abschnitt J dieses Teils II weitergeführt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Essen, 05. November 2021

gez. Norbert Altmann Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in Anlage 7 zu den AVR für den Bereich der Regionalkommission NRW im Rahmen der Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse in der Caritas.